

Merkblatt zur Bauabzugsteuer

Seit dem 1.1.2002 unterliegen Bauunternehmen einer 15 %igen Sondersteuer, die vom Auftraggeber einzubehalten und abzuführen ist, falls das Bauunternehmen keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat und keine Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung greifen.

Bauleistungen

Als Bauleistungen gelten alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Keine Bauleistungen sind beispielsweise planerische Leistungen von Architekten, Bauüberwachungen, Materiallieferungen von Baustoffen, sowie reine Wartungsarbeiten, die nicht zu einer Änderung oder einem Austausch führen.

Betroffene Auftraggeber

Der Steuerabzug betrifft nicht jede Person, die Bauleistungen in Auftrag gibt, sondern nur juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmer (auch Kleinunternehmer und Unternehmer, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen). Zu beachten ist, dass auch Vermieter, die mehr als zwei Wohnungen vermieten, als Unternehmer im Sinne dieser Regelung gelten.

Betroffene Bauunternehmen

Dem Steuerabzug unterliegen Gegenleistungen für Bauleistungen. Erforderlich ist nicht, dass die Bauleistung von einem Bauunternehmen erbracht wird.

Ausnahmen vom Steuerabzug

Generell gilt, dass der Steuerabzug unterbleibt, wenn die Gegenleistung je Bauunternehmen und Jahr voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigt. Tätigt der Auftraggeber nur steuerfreie Vermietungsumsätze - insbesondere aus der Vermietung von Wohnungen -, steigt die Freigrenze auf 15.000 EUR. Diese erhöhte Freigrenze gilt jedoch nicht, wenn bei einer Vermietung an einen Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird. Dabei verbleibt es bereits bei der 5.000 EUR Grenze.

Ein Steuerabzug ist ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn das Bauunternehmen dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Die Freistellungsbescheinigung muss stets im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung - maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber - vorliegen.

Berechnung des Steuerabzugs

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist die Gegenleistung des Auftraggebers. Unter Gegenleistung ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer zu verstehen. Die Umsatzsteuer ist auch dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn der Auftraggeber sie nach § 13b UStG schuldet.

Durchführung und Anmeldung des Steuerabzugs

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung beim Auftraggeber gezahlt wird. Das bedeutet, die Zahlung an das Bauunternehmen muss bereits um die 15 %ige Bauabzugsteuer gekürzt werden. Danach muss der Auftraggeber bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung erbracht hat, eine Steueranmeldung abgeben. Der Abzugsbetrag ist dann ebenfalls am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und abzuführen.

Anrechnung und Erstattung des Steuerabzugs beim Bauunternehmer

Wurde der Steuerabzug vom Auftraggeber einbehalten und angemeldet, kann sich das Bauunternehmen diesen Betrag auf die Lohn-, Einkommens- oder Körperschaftsteuer anrechnen lassen. Eine Erstattung des Steuerabzugs kommt nur in seltenen Fällen in Betracht.